



Richtiges Verhalten nach einem Autounfall

Rechte und Pflichten im Schadenfall

Häufig kennen Geschädigte von Autounfällen ihre Rechte nicht, was zu unangenehmen Überraschungen bei der Abwicklung mit der Versicherung führen kann.

Grundsätzlich muss zwischen einem selbst- oder fremdverschuldeten Unfall unterschieden werden. Hiervon hängt ab, ob die eigene Versicherung oder die des Unfallgegners in Anspruch genommen werden muss.

Rechte beim unverschuldeten Unfall

Für einen unschuldig Geschädigten kann der Unfall teuer werden, wenn die Rechte und Möglichkeiten nicht bekannt sind. So werden neben den reinen Reparaturkosten unter anderem die Abschleppkosten, eine Unkostenpauschale für Telefon und Porto sowie im Totalschadenfall die An- und Abmeldekosten bei der Zulassungsstelle ersetzt. Sogar Kosten für beschädigte Kleidung sind zu ersetzen. Wer bei einem Unfall verletzt wird, sollte sich unverzüglich Art und Umfang der Verletzung von einem Arzt bescheinigen lassen. Je nach Ausmaß steht dem Geschädigten Schmerzensgeld zu. Heilungskosten und vermehrte Bedürfnisse (zum Beispiel orthopädische Hilfsmittel) sind zu erstatten, sofern die Krankenkasse diese Kosten nicht übernimmt, ebenso die Kosten für eine notwendige Haushaltshilfe. Steht das Fahrzeug nach einem Unfall nicht mehr zur Verfügung,

hat der Geschädigte Anspruch auf Nutzungsausfall oder alternativ Erstattung der Mietwagenkosten. Bei Firmenfahrzeugen gilt dies nur, wenn nachweislich kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht.

Ab einer Schadenhöhe von ca. 1.000,- Euro ist es sinnvoll, einen selbstgewählten Sachverständigen mit der Ermittlung der Schadenhöhe zu beauftragen. Die Kosten hierfür ersetzt der gegnerische Haftpflichtversicherer. Der Geschädigte kann zwischen der Reparatur sowie der Abrechnung auf Gutachtenbasis wählen. Nach der Änderung des Schadenersatzrechtes in 2002 wird die Mehrwertsteuer im letzteren Fall allerdings nicht erstattet. Bei einem erheblichen Schadenfall zählt das Fahrzeug künftig als Unfallwagen, so dass bei einer Weiterveräußerung mit einem Mindererlös zu rechnen ist. Für diese Wertminderung steht dem Geschädigten eine Entschädigung zu, die im Einzelfall ermittelt wird. Um diese Ansprüche gegenüber der Versicherung durchzusetzen, kann es je nach Sachlage ratsam sein, einen Anwalt zu beauftragen. Auch diese Kosten werden voll von der gegnerischen Versicherung übernommen.

Ansprüche bei Selbstverschulden

Nach einem selbstverschuldeten Unfall ist in der Regel die eigene Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Hier sind die Leistungen jedoch in der Regel eingeschränkt. Grundsätzlich wird nur der reine Sachschaden erstattet. Zu beachten ist, dass es zwei Arten der Kaskoversicherung gibt:

Die **Teilkaskoversicherung** ersetzt Schäden durch Brand oder Explosion, Diebstahl, Sturm, Hagel, Überschwemmung sowie Zusammenstoß mit Haarwild. Bruchschäden an der Verglasung und Marderbisschäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen sind ebenfalls mitversichert.

Die **Vollkaskoversicherung** ersetzt darüber hinaus auch Schäden am eigenen Fahrzeug durch Unfälle oder Schäden aufgrund mut- oder böswilliger Handlungen fremder Personen.

Bei Verlust des Kraftfahrzeugs wird der Wiederbeschaffungswert erstattet, bei Beschädigung die Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Keinen Ersatz gibt es für Wertminderung, Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Mietwagenkosten

Besonderheiten des VSMA-Stückprämienmodells

Die VDMA-Dienstleistungstochter VSMA hat einen Rahmenvertrag für VDMA-Mitgliedsfirmen entwickelt, der deutliche Verbesserungen gegenüber den sonst üblichen Deckungen bietet. Unter anderem sind dies:

- Prämienrückzahlung von bis zu 20 Prozent bei positivem Schadenverlauf
- Bei Nutzung des Werkstättennetzwerkes Hol- und Bringservice des beschädigten Fahrzeuges sowie kostenloses Ersatzfahrzeug durch die Werkstatt
- Keine Abzüge „neu für alt“ bei Teillackierung des PKW
- Übernahme der Bergungs- und Abschleppkosten auch im Totalschadenfall
- Mitversicherung von Mehrwerten ohne Beitragszuschlag (zum Beispiel Navigationsgerät, Leichtmetallräder, Beschriftung)
- Einschluss der „Mallorca-Police“ bei Dienstreisen
- Erweiterte Wildschadenklausel
- Prämienfreie Erhöhung der Deckungssumme in der Kfz-Haftpflicht auf 100 Millionen Euro (zunächst befristet bis 1. Januar 2006). Sofern auch Sie diese und weitere Vorteile des Rahmenvertrages nutzen möchten, sprechen Sie uns an. > VSMA-9

Kontakt:

VSMA – ein Unternehmen der VDMA-Gruppe
Mark Werner
 Telefon 0 69 / 66 03-15 27
 m.werner@vsma.org



Foto: VSMA